

Betreuungsvertrag

Zwischen der kath. Kirchengemeinde St. Vincentius Haselünne als Träger der Kindertagesstätte
vertreten durch die Leitung der Kath. Kindertagesstätte

Herrn Peter Joachim

und

Frau _____
(Name, Vorname und Anschrift der Mutter, ggf. eines Sorgeberechtigten)

und

Herrn _____
(Name, Vorname und Anschrift des Vaters, ggf. eines Sorgeberechtigten)

Telefonnummer _____ Telefonnummer _____

wird folgender Vertrag über die **Betreuung und Erziehung des Kindes**

(Name, Vorname)

(Nationalität)

(Geburtsdatum)

(Religionszugehörigkeit)

(Anschrift, falls abweichend von Anschrift der Eltern)

geschlossen.

1. Aufnahme

- 1) Das Kind besucht die Kindertagesstätte
zum Zwecke der Erziehung, Bildung und Betreuung ab

Beginn des Kindertagesstättenjahres 20___/___

(Beginn des Kindertagesstättenjahres: 1. August; aufgrund von Ferienzeiten kann der erste
Aufnahmetag abweichen).

Erster Betreuungstag: _____

Abweichendes Aufnahmedatum

_____ (im Ausnahmefall individuell zu vereinbaren)

2) Das Betreuungsverhältnis erfolgt von Montag – Freitag

- vormittags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- ganztägig von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- Sonderöffnung von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr
- Sonderöffnung von 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- Sonderöffnung ab 7:00 Uhr (auf Anfrage)

Da in der Kindertagesstätte ein **Mittagessen** angeboten wird, soll das Kind am Mittagessen

- teilnehmen nicht teilnehmen.

- 3) Öffnungs- und Schließungszeiten gibt die Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt.
- 4) Die konkrete Gruppenzuordnung bleibt der Kirchengemeinde vorbehalten.

2. Elternbeitrag

- 1) Für die Betreuung in der Kindertagesstätte einschließlich Abwesenheits- und Schließungszeiten sind die Sorgeberechtigten zur Zahlung eines Elternbeitrages verpflichtet. Der Elternbeitrag wird von der Kirchengemeinde nach Maßgabe der von der Stadt Haselünne beschlossenen Regelung erhoben. Grundlage ist § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Raten zu zahlen ist.
- 2) **Der Elternbeitrag für die vereinbarte Betreuungszeit gem § 1 Abs. 2 dieses Vertrages beträgt derzeit monatlich _____ €. Neuregelungen der Betreuungszeit können eine Veränderung des Elternbeitrages zur Folge haben. Allgemeine Anpassungen werden den Sorgeberechtigten mitgeteilt. Ein Neuabschluss des Betreuungsvertrages bei einer Elternbeitragsanpassung erfolgt nicht.**
- 3) Der Elternbeitrag ist monatlich und zwar spätestens bis zum 15. eines Monats, per Einzugsermächtigung im Voraus zu zahlen. Er ist während des gesamten Kindertagesstättenjahres, auch in den Ferien und Krankheitszeiten des Kindes, zu bezahlen.
- 4) Die Kirchengemeinde kann den Elternbeitrag wegen Steigerung der Personal- und Sachkosten oder der Veränderung der Zuschüsse Dritter nach Anhörung des Pädagogischen Beirates durch schriftliche Erklärung, die den Sorgeberechtigten spätestens drei Monate vor Inkrafttreten bekannt zu geben ist, gegenüber den Sorgeberechtigten neu festsetzen.

3. Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr umfasst den Zeitraum vom **1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.**

4. Vertragsbeendigung

- 1) Der Vertrag endet unabhängig von den Ferienschlusszeiten mit dem Ende des Kindertagesstättenjahres, in dem der Schuleintritt des Kindes erfolgt. Einer besonderen Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht.
- 2) Der Vertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündbar, jedoch mit der Maßgabe, dass für die Zeit vom 01. Mai bis 31. Juli eine Kündigung nicht möglich ist.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a) eine schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des unter Abs. 1 genannten Zeitpunkts als unzumutbar erscheinen lässt,
 - b) die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug geraten oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Elternbeitrages in Höhe eines Betrages in Verzug geraten sind, der dem Elternbeitrag für zwei Monate entspricht,
 - c) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann.

5. Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen über den kirchlichen Datenschutz. Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass über sie und ihr Kind im Rahmen dieses Vertrages erhobene Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange und Vorschriften zum Zwecke der Abwicklung dieses Vertrages und zur Ermittlung und Erfüllung des Bedarfs an Kindertagesstättenplätzen verarbeitet und genutzt werden.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertagesstätte beginnt mit der Abgabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Übergabe an eine sorgeberechtigte Person, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Weitere Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Konzeption sowie das Leitbild.

Ort, Datum, Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Ort, Datum, Unterschrift des Sorgeberechtigten (Vater)

Ort, Datum, Unterschrift der Leitung